

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 11

Freitag, 15. Juni 2012

Ausgabe 08/2012

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Anmeldung Jugendweihe 2013

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.06.2012 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 12.06.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
- Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der Gemarkung der Stadt Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.05.2012 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im Jahr 2011 der Gemeinde Weißkeißel nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
- Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der Gemarkung der Gemeinde Weißkeißel

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Anmeldung Jugendweihe 2013

Nach dem die Jugendweihen 2012 mit weiter steigenden Teilnehmerzahlen großen Anklang gefunden haben, läuft die Anmeldung zur Jugendweihe 2013 beim Sächsischen Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. . Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge führt der Sächsische Verband die 160 jährige Tradition der weltlich humanistischen Jugendweihefeier fort. Jugendweihe - der symbolische Schritt vom Kind zum Erwachsenen wird nicht nur in der Feierstunde getan, sondern auch in den monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen aus unserem Angebotspaket zu Bildung- Kultur- Sport- Reisen, die die Jugendlichen auf das Leben mit vorbereiten. Natürlich fehlt die Jugendweihe- Abschlussfahrt nicht. Sie geht in den Osterferien 2013 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis 30. Juni 2012. Dazu gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühr.

Sie erreichen uns:

Regionalbüro Görlitz: Klosterplatz 7, 02826 Görlitz

Tel.: 03581 87 91 900 Fax: 03581 87 91 901, Mobil: 0151 16 33 74 91

Mail: goerlitz@jugendweihe-sachsen.de

Bürozeit : dienstags von 10.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr, Sprechzeiten (nicht in den Schulferien) :

Niesky :

jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr , Fahrschule Zorn, 02906 Niesky, Muskauer Str. 6

Weißwasser:

jeden 4. Donnerstag im Monat von 13.30 bis 16.30 Uhr, Fahrschule Lysk,Südpassage, 02943 Weißwasser

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012 gefassten Beschlüsse

RAT/5-63/12

Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.7 - Lüftung

Der Stadtrat beschließt, die Firma HSK Gebäudetechnik GmbH aus Görlitz mit der Errichtung der Lüftungsanlage im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 685.945,49 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/5-64/12

Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.2 - Fassade

Der Stadtrat beschließt, die Firma Metall und Systembau Mitschke aus Calau mit den Fassadenarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 812.042,04 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/5-65/12

Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.9 – Sanitär

Der Stadtrat beschließt, die Firma Bernard Stefan, Heizung-Sanitär GmbH & Co.KG aus Weißwasser mit der Errichtung der Sanitäranlage im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 381.703,45 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/5-66/12

Änderung der Bezeichnung 4. Grundschule "Friedrich-Froboeß-Schule"

Der Stadtrat beschließt den Namen der -4. Grundschule „Friedrich-Froboeß-Schule“, Schulstraße 10, zu ändern in „Friedrich-Froboeß-Grundschule“.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/5-67/12

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "August-Bebel-Straße 51"

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "August-Bebel-Straße 51" über das Flurstück 17/28 der Flur 16, Gemarkung Weißwasser.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

RAT/5-68/12

Änderung des Gesellschaftsvertrages der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister die Satzung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH wie folgt zu ändern:

Gesellschaftsvertrag der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH

§1 Rechtsform / Firma

Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma: „WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH“.

§ 2 Gesellschafter

Gesellschafter sind die Stadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Rietschen /O.L.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Weißwasser/O.L.

§ 4 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der regionalen Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung durch Planung; Organisation und Durchführung entsprechender Projekte und Anbieten relevanter Dienstleistungen, insbesondere durch
 - Übernahme von Projektmanagement- und Controllingfunktionen bezüglich:
 - * Verknüpfung von regulärem Arbeitsmarkt und öffentlich geförderter Arbeit
 - * Koordination von Maßnahmen der regionalen Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
 - * Realisierung komplexer Standortentwicklungsaufgaben

- Einrichtung und Betreibung von gewinnorientierten Unternehmensbereichen (Gewerbe und Dienstleistungen) wie Hausmeister Tätigkeiten und Holzverarbeitung, Vermietung von Baumaschinen und –geräten mit Bedienungspersonal, von Baugerüsten, Bauzäunen, Arbeitsmitteln und Notstromaggregaten, Grünanlagenpflege Bewirtschaftung städtischer Garagenkomplexe und forstwirtschaftliche Dienstleistungen mit dem Ziel:
 - * Erlöserwirtschaftung zur Teilfinanzierung der Gesellschaft und Absicherung von Kofinanzierungen für beschäftigungswirksame Maßnahmen
 - * Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen
 - * Unterstützung von Existenzgründern
 Diese gewinnorientierten Unternehmensbereiche sind auf Aktivitäten, Förderungen und Hilfeleistungen von Gemeindebewohnern auf das Gemeindegebiet beschränkt.
- Projektierung und Realisierung von Maßnahmen der öffentlich geförderten Arbeit und Qualifizierung insbesondere:
 - * mit dem Ziel der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Hilfesuchenden in den Arbeitsprozess
 - * Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Rahmenbedingungen (Ausbau Infrastruktur, Standortaufwertung) sowie des Umweltschutzes
 - * Durchführung von berufsbegleitenden bzw. unterstützen den Praktika unter Nutzung eigener innovativer Unternehmensbereiche
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Zur Verwirklichung der Unternehmenszwecke kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, mit ihnen verschmelzen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten oder ihre Rechtsform wechseln. Ergänzend gilt § 15.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten sechszwanzigtausend Euro). Daran sind die Gesellschafter mit folgender Stammeinlage beteiligt:
 - a) die Stadt Weißwasser 13.500,00 Euro (51,9)
 - b) die Gemeinde Rietschen 12.500,00 Euro (48,1)
- (2) Über die Erhöhung des Stammkapitals sowie die Höhe und Fälligkeiten der von den Gesellschaftern zu leistenden Zahlungen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Bei einem Verkauf eines Geschäftsabteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigungen schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (3) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen zu; der die geringste Nominalbeteiligung hält.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- 1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Geschäftsführung
 - die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand der Gesellschaft, einschließlich der Aufwendungen für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen in den Angelegenheiten der Gesellschaft keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen oder besorgen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsführerstellungsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter eigener Verantwortung.
- (4) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH die Interessen der beteiligten Gemeinden berührt, so ist der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der betroffenen Gemeinde zu unterrichten. Zu diesem Zweck können die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Gemeinden von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche für die Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO notwendigen Unterlagen und Informationen jeweils bis zum 01.09. eines Jahres vorzulegen.

§ 10 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die beteiligten Gemeinden werden in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen durch ihn gern. § 98 Abs. 1 SächsGemO Beauftragten vertreten.
- (2) Je 100,00 Euro (in Worten hundert Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlagen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist.
- (4) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt oder gesetzlich

- vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen, seit Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit des Gesellschafters von dem Beschluss angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.
 - (6) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für einen anderen ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
 - (7) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende August des folgenden Geschäftsjahres statt. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
 - (8) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn
 - a) die Einberufung im Interesse der Gesellschaft notwendig ist,
 - b) ein Gesellschafter der über mindestens 10 % des Stammkapitals verfügt, dies unter Angabe der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Entscheidung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist
 - c) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - d) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll
 - (9) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
 - (10) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.
 - (11) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung aller Gesellschafter alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
 - (12) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
 - (13) Der Geschäftsführer nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
 - (14) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden zu, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Versammlung gewählt wird. Der Vorsitzende ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratung zu sorgen. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.
 - (15) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.
 - (16) Vertreter der kommunalen Gesellschafter, die auf Veranlassung ihrer Gebietskörperschaft in die Gesellschafter-

versammlung entsandt werden, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie ihrer Gebietskörperschaft zu erstellen haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Die Regelungen in § 395 AktG gelten entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Umwandlung, Verschmelzung, Vermögensübertragung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich Wahl der Liquidatoren,
 - c) wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere bei
 - Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder, insbesondere wenn sie Veränderungen des Unternehmensgegenstandes nach § 4 zur Folge haben,
 - Änderungen des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft,
 - Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - Abschluss, Kündigungen, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen,
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Errichtung, Übernahme, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Ergebnisverwendung sowie die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung
 - g) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - i) Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, insbesondere wenn die einzelne Kreditsumme oder mehrere Einzelkredite innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen genommen den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
 - j) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführung sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen einschließlich der Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen für eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter
 - l) sonstige Rechtsgeschäfte und Verfügungen über Vermögen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen, insbesondere:
 - bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 Euro,
 - jegliche Verfügungen zugunsten von Geschäftsführern oder Prokuristen sowie diesen nahe stehenden Personen,
 - Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren,
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Sonstige Verträge, welche die Gesellschaft für einen längeren Zeitraum als 12 Monate binden und die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von monatlich 10.000,00 Euro oder mehr verpflichten, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Verträge über Betriebskosten sowie die Prolongation oder Änderung bestehender Verträge zu marktüblichen Bedingungen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1b – d bedarf der Einstimmigkeit. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf auch die Verfügung über Geschäftsanteile. Insoweit gilt ergänzend § 7.

- (3) Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über Anträge der Geschäftsführung zu folgenden zustimmungsbedürftigen Geschäften:
1. Grundstücksgeschäfte aller Art sowie Abschluss von Grundstücks- und Gebäudemietverträgen
 2. Außergewöhnliche über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können
 3. Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und Austritt aus diesen, allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütung, Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, hinsichtlich bestimmter Geschäfte den Geschäftsführer(n) einzeln oder zusammen generelle Genehmigungen für die Zukunft zu erteilen, die jederzeit widerruflich sind.

§ 12 Unternehmensbeteiligungen

Beteiligungen, an denen der Gesellschaft allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne des § 96 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsGemO eine Mehrheit der Anteile zusteht, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag den Nummern 1 und 2a bis 8 des § 96 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Regelungen vereinbart werden. Bei einer geringeren Beteiligung ist darauf zu hinzuwirken, dass die Bestimmungen laut § 96 Abs. 2 Nr. 1 und 2a bis 8 SächsGemO im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden kann. Über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres wird der Gesellschafterversammlung quartalsweise unverzüglich berichtet.
- (2) Die Geschäftsführung hat eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und fortzuschreiben und diese jährlich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die fünfjährige Finanzplanung ist der Geschäftsführung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichung sind unverzüglich den Gesellschaftergemeinden entsprechend § 96 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SächsGemO zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere die, die das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um mehr als 20 % verändern.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, welche durch den bestellten Abschlussprüfer zu prüfen sind, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten.
- (2) Der Lagebericht muss auch die Angaben enthalten, die nach § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955,3961) geändert worden ist, durchgeführt.

- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den kommunalen Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde der kommunalen Gesellschafter unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat unter Beachtung der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Hat ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafter an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (5) Durch die Geschäftsführung ist die ortsübliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu veranlassen.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach ortsüblicher Bekanntgabe an 7 Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.
- (7) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (8) Den kommunalen Gesellschaftern sind zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu überreichen und Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung

- (1) Aus dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gekürzten Jahresüberschuss (bereinigtes Jahresergebnis) ist eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des bereinigten Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht ist. Die Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwendet werden.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung und Entnahmen aus diesen Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführer.
- (3) Maximal 50 % aus dem Jahresüberschuss können unter die Gesellschafter als Gewinnanteil nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlage verteilt werden. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (4) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.
- (6) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen. Die Verwendung der Rücklage nach Absatz 1 richtet sich nach den aktienrechtlichen Regelungen.
- (7) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Absatz 1 bis 4 bedarf der Einstimmigkeit.

§ 16 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§17 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit aller Gesellschafter.
- (2) Im Falle der Auflösung hat die Geschäftsführung die Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestimmt.
- (3) Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 19 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrates, des Vorschlages über die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung und der Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325,326,327,328 HGB anzuwenden.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Freistaates Sachsens über die öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Kommunalbekanntmachungsverordnung sowie die Bekanntmachungssatzungen der beteiligten Gemeinden.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist das Amtsgericht Weißwasser.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die denen mit den ungültigen Bestimmungen beabsichtigten Zielen möglichst nahe kommen.
- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung durch alle Gesellschafter.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Datum, und Unterschriften

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/5-69/12**Spaltung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH rückwirkend zum 01.01.2012**

Der Stadtrat beschließt die Spaltung der WESDA Dienstleistungsunternehmen Weißwasser GmbH rückwirkend zum 01.01.2012. Die Spaltung erfolgt in den Teilbetrieb 1 Weißwasser und in den Teilbetrieb 2 Rietschen. Grundlage der Spaltung ist der vorliegende Spaltungsplan vom 13.03.2012. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vornehmen zu lassen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/5-70/12**Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück, Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1017**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt die Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück der Gemarkung Weißwasser, Flur 15, Flurstück 1017 mit einer Größe von 9.321 m² bei einer Dauer von 33 Jahren für die AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs- gGmbH mit Sitz in 02977 Hoyerswerda, Thomas-Müntzer-Str. 26. Der jährliche Erbbauzins beträgt 2 % des Verkehrswertes. Der Verkehrswert für Gebäude und Grundstück wird mit 510.000 € ermittelt. Das Erbbaurecht ist zweckgebunden an gemeinnützige Tätigkeit zur Unterbringung und Betreuung von Kindern

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/5-71/12**Vergabe "Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark – Teilobjekt Verkehrsanlagen" in Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt, die Firma NADEBOR Tief- und Landeskulturbau GmbH aus Krauschwitz mit dem Bau der Verkehrsanlagen im Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark in Weißwasser zu einem Preis von 284.776,96 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/5-72/12**Vorschlag zur Verteilung der von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Spendenmittel**

Der Stadtrat beschließt, die von der Vattenfall Europe Mining AG zur Verfügung gestellten Finanzmittel für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport in der Stadt Weißwasser entsprechend der anliegenden Liste zu verteilen.

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil
der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012
gefassten Beschlusses**

RAT/5-73/12

**Unbefristete Niederschlagung von Forderungen
bezüglich der Gewerbesteuer**

Weißwasser, den 31.05.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 11.06.2012 gefassten Beschlusses**

HFA/6-74/12

Antrag auf Stundung der Gewerbesteuerzahlung

Weißwasser, den 12.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 12.06.2012 gefassten Beschlüsse**

BWA/5-75/12

**Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur
Vergabe der Bauleistungen Oberflächenbehandlung
diverser Straßen in Weißwasser**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt den Oberbürgermeister zu bevollmächtigen, über die Auftragsvergabe von Bauleistungen Oberflächenbehandlung diverser Straßen in Weißwasser zu entscheiden.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-76/12

Vergabe Straßenbau Qualisch Nord in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Straßenbau Qualisch Nord in Weißwasser zu einem Preis von 36.810,88 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-77/12

Vergabe Straßenbau Teichstraße 60-62 in Weißwasser

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Straßenbau Teichstraße 60 - 62 in Weißwasser zu einem Preis von 133.425,20 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-78/12

**Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser
– Los 2.3 – Estricharbeiten**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Kutsch R. & S. KU GmbH aus Aachen mit den Estricharbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 132.690,34 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-79/12

**Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser
– Los 2.4 – Stahltüren/Zargen/Tore**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Burg Metallbau Handelsgesellschaft mbH aus Markkleeberg mit den Arbeiten Stahltüren/Zargen/Tore im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 128.816,93 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-80/12

**Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser
– Los 2.5 – Schlosser**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Flügel Metall- & Zaunbau GmbH aus Oschatz mit den Schlosserarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 109.027,98 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-81/12

**Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser
– Los 2.6 – Trockenbau**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Plesch & Seidel GmbH aus Klingenthal mit den Trockenbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 39.465,55 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-82/12

**Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser
– Los 2.8 – Heizung**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Bernard Stefan Heizung-Sanitär GmbH & Co.KG aus Weißwasser mit der Installation der Heizungstechnik im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 223.696,52 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 13.06.2012
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

BWA/5-83/12
Festlegung des Standortes für eine
Jugendverkehrsschule

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Einrichtung einer stationären Jugendverkehrsschule auf dem Baufeld S03 des Oberlausitzer Sport- und Freizeitparks (OSP) entsprechend der Anlage.

Weißwasser, den 13.06.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidung des
Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/05/12
Niederschlagung Schmutzwassergebühr
(abflusslose Gruben)

Der Oberbürgermeister entscheidet die unbefristete Niederschlagung der offenen Forderungen (Schmutzwassergebühren – abflusslose Gruben) gegen Herrn Udo Ladusch, Hohlweg 6, 34439 Willebadessen, in Höhe von 6.209,13 €.

Weißwasser, den 26.04.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

OB/06/12
Förderung im Rahmen der Bundesinitiative
"Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration"
– Zuordnung Sachkosten

Durch den Oberbürgermeister wird eine Konkretisierung des Beschlusses Nr. HFA/4-40/12 vom 10.04.2012 über eine außerplanmäßige Ein- und Ausgabe bezüglich der HH-Stellen zur Sachkostenausgabe im Jahr 2012 in Höhe von 3.825,00 € zur Umsetzung der Bundesinitiative "Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration" in der Kindertageseinrichtung "Regenbogen" vorgenommen:

| | | |
|---------------|--------------------------------------|------------------|
| 1.46420.65200 | Telekom in Höhe von | 70,00 € |
| 1.46420.65300 | Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von | 350,00 € |
| 1.46420.65000 | Bürobedarf in Höhe von | 100,00 € |
| 1.46420.56200 | Aus- und Fortbildung in Höhe von | 1.750,00 € |
| 1.46420.65400 | Reisekosten in Höhe von | 250,00 € |
| 1.46420.52000 | Neuanschaffung in Höhe von | 300,00 € |
| 1.46420.59000 | Spiel- und Beschäftigung in Höhe von | 180,00 € |
| 2.46400.93500 | Vermögenshaushalt in Höhe von | 825,00 € |
| | Summe | 3.825,00€ |

Weißwasser, den 7.05.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

OB/07/12
Niederschlagung von Abwassergebühren

Weißwasser, den 12.06.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

OB/08/12
Vergabe Abbruch Kassenhaus am Turnerheim

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem Abbruch des Kassenhauses am Turnerheim und der Gestaltung des Denkmalplatzes zu einem Preis von 11.945,12 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 12.06.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

OB/09/12
Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser,
Los 2.1 – Gerüstarbeiten

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Kegel & Hossmanng GmbH aus Hoyerswerda mit den Gerüstbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens Neubau Eisarena Weißwasser zu einem Preis von 18.001,49 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 12.06.2012
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung des Stadtrates
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am
Mittwoch, dem 27.06.2012, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14,
Weißwasser

seine

Sitzung Nr. 31-6/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht zur Vorbereitung der IGA, Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Rolf Kuhn
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Beschlussfassung
- 5.1 Bewerbung für die Internationale Gartenschau (IGA) im Jahre 2027
- 5.2 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.10 - Fernmeldetechnik
- 5.3 Vergabe Neubau Eisarena Weißwasser, Los 2.11 - Gebäudeautomation
- 5.4 Gesellschaftsvertrag der WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
- 5.5 Änderung der Gesellschafterstruktur der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH - Abgabe von Gesellschaftsanteilen
- 5.6 Zuschlag Schulbuchausschreibung Schuljahr 2012/13
- 5.7 Satzung zur Festlegung der Schulbezirke in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- 5.8 Satzung über die Benützung von öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Plätzen in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Grünanlagensatzung)
- 5.9 Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Offenlegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes "Innenstadt II"
- 5.10 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Weißwasser, Flur 3, Flurstück 486/67 in einer Größe von 5.079 m²
- 5.11 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L.

- 5.12 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 5.13 Überplanmäßige Ausgabe zur Realisierung der Maßnahme "M9 Energieeinsparungen Straßenbeleuchtung" des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2015
- 5.14 Außerplanmäßige Ausgabe Modernisierung Rathaus
- 5.15 Wahl der Vertreter für den Konsortialausschuss der Stadtwerke Weißwasser GmbH
6. Informationen und Anfragen
- 6.1 Information zum Neubau der Eisarena
- 6.2 AG Vattenfall
- 6.3 Informationen zur IGA
- 6.4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 6.5 Neue Informationen und Anfragen
7. Anträge
- 7.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 7.1.1 Überprüfung der "Gestaltungssatzung der Stadt Weißwasser" - Bereich Lutherstr. u.a.-, auf Zeitmäßig- und Bürgerfreundlichkeit
- 7.1.2 Antrag auf Prüfung durch die Stadtverwaltung
- 7.2 Neue Anträge
- 7.2.1 Einrichtung einer Steuerungsgruppe zum Stadtentwicklungsmodell
- 7.2.2 Garagenkonzept
- 7.2.3 Erziehungshilfeschule bleibt in Weißwasser
8. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 8.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 8.2 Aktuelle Fragen
- Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 13.06.2012

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
im Jahr 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

Kindertageseinrichtungen

Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Kinderkrippe 9 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 625,99 € |
| erforderliche Sachkosten | 179,60 € |
| erforderliche Betriebskosten | 805,58 € |

Kindergarten 9 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 288,92 € |
| erforderliche Sachkosten | 82,89 € |
| erforderliche Betriebskosten | 371,81 € |

Hort 6 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 169,02 € |
| erforderliche Sachkosten | 48,49 € |
| erforderliche Betriebskosten | 217,51 € |

Hort 5 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 140,85 € |
| erforderliche Sachkosten | 40,41 € |
| erforderliche Betriebskosten | 181,26 € |

Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

Kinderkrippe 9 h

| | |
|----------------------------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 150,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 160,87 € |
| Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger) | 494,71 € |

Kindergarten 9 h

| | |
|----------------------------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 150,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 97,79 € |
| Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger) | 124,02 € |

Hort 6 h

| | |
|----------------------------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 100,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 58,26 € |
| Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger) | 59,25 € |

Hort 5 h

| | |
|----------------------------------------------|---------|
| Landeszuschuss | 83,30 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 51,79 € |
| Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger) | 16,17 € |

Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

| | |
|--------------|-----------|
| Abschreibung | 1903,01 € |
| Zinsen | 1004,44 € |
| Miete | |
| Gesamt | 2907,45 € |

Aufwendungen je Platz und Monat

| | |
|------------------|--------|
| Kinderkrippe 9 h | 6,64 € |
| Kindergarten 9 h | 3,06 € |
| Hort 6 h | 1,79 € |
| Hort 5 h | 1,49 € |

Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

Aufwundersersatz je Platz und Monat 9 Stunden

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) | 445,41 € |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) | 1,84 € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) | 12,50 € |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) | 20,25 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

= Aufwundersersatz 480,00 €

Deckung des Aufwundersersatzes je Platz und Monat

| | |
|-----------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 150,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 156,20 € |
| Gemeinde | 173,80 € |

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der Gemarkung der Stadt Weißwasser

1. Steuerfestsetzung

Der Stadtrat hat am 29.02.2012 die Hebesätze für die Grundsteuer mit der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 300 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- und

- 385 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).
Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der selben Höhe wie für das Jahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2012 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißwasser, den 11.06.2012
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 29.05.2012 gefassten Beschlüsse

8/12

Änderung des Sitzungskalenders der Gemeinde Weißkeißel im Jahr 2012

Der Gemeinderat beschließt abweichend vom Beschluss 18/11 vom 22.11.2011 - Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel im Jahr 2012 - für die Gemeinderatssitzung im Monat Juni 2012 folgender Sitzungsort:- Jagdzimmer der Gaststätte "Alte Schule".

Weißkeißel, den 30.05.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

9/12

Widmung einer Verkehrsfläche – Teichstraße/Stichstraße

Der Gemeinderat beschließt, die im Lageplan gekennzeichneten Verkehrsflächen "Teichstraße" 7, 7 A, 7 B und 7 F /Stichstraße öffentlich zu widmen.

Weißkeißel, den 30.05.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 26.06.2012, um 19.00 Uhr
im Jagdzimmer der Gaststätte "Alte Schule"
Görlitzer Straße 14, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 31-6/12

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Weißkeißel
5. Anfragen/Informationen
6. Freiwillige Feuerwehr – Gewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft (Diskussion)

Weißkeißel, den 12.06.2012
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung im Jahr 2011 der Gemeinde Weißkeißel nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Kinderkrippe 9 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 645,46 € |
| erforderliche Sachkosten | 177,89 € |
| erforderliche Betriebskosten | 823,35 € |

Kindergarten 9 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 297,91 € |
| erforderliche Sachkosten | 82,10 € |
| erforderliche Betriebskosten | 380,01 € |

Hort 6 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 174,28 € |
| erforderliche Sachkosten | 48,03 € |
| erforderliche Betriebskosten | 222,30 € |

Hort 5 h

| | |
|------------------------------|-----------------|
| erforderliche Personalkosten | 154,91 € |
| erforderliche Sachkosten | 42,69 € |
| erforderliche Betriebskosten | 197,60 € |

Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

Kinderkrippe 9 h

| | |
|---------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 150,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 160,00 € |
| Gemeinde | 513,35 € |

Kindergarten 9 h

| | |
|---------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 150,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 91,00 € |
| Gemeinde | 139,01 € |

Hort 6 h

| | |
|---------------------------|----------|
| Landeszuschuss | 100,00 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 54,00 € |
| Gemeinde | 68,30 € |

Hort 5 h

| | |
|---------------------------|---------|
| Landeszuschuss | 83,30 € |
| Elternbeitrag (ungekürzt) | 48,00 € |
| Gemeinde | 66,30 € |

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der Gemarkung der Gemeinde Weißkeißel

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat am 22.11.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer mit der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2012 wie folgt festgesetzt

- 290 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der selben Höhe wie für das Jahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Ta-

ge dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2012 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben haben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißkeißel, den 11.06.2012

Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Informationen des Seniorenklubs

Am 27. Juni gehen wir auf Fahrt.

Ziel unseres ersten Ausfluges in diesem Jahr ist das „Quirle Häusel“ in Waltersdorf.

Nach dem Kaffeetrinken werden uns Kathrin & Peter mit ihrem Programm „Sonnenschein im Herzen“ unterhalten. Beide sind nicht nur Inhaber der Gastlichkeit, sondern uns allen auch als Künstler von Rundfunk und Fernsehen bekannt. Hier dürfen wir sie also hautnah erleben.

Im Monat Juli werden wir uns dann einem etwas ernsteren Thema zuwenden. Mehrfach wurde Interesse an einer polizeilichen Präventionsveranstaltung geäußert. Besonders an der Bewältigung von Problemen, die auftreten, wenn durch Betrüger auf verschiedenste Art und Weise versucht wird, bevorzugt ältere Menschen zu kontaktieren, um an deren Geld zu kommen. Als Beispiele: Waren oder Leistungen werden angeboten, die sich letztendlich als minderwertig erweisen und zudem noch überteuert sind, Verträge unterschiedlichster Art werden angeboten und abgeschlossen, „gute „ Bekannte aus vergangener Zeit oder gar „Verwandte“ bitten telefonisch um Geld, da sie sich angeblich in einer Notlage befinden (u. a. Enkeltrick). Zu unserem Kaffeemittag am 25. Juli wird uns ein Mitarbeiter von der polizeilichen Beratungsstelle Görlitz dazu aus polizeilicher Sicht über Erfahrungen berichten und professionell beraten.

10. Juni 2012
Renate Robel

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Liebe Leser!

Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.

- So lautet der Spruch für den Monat Juni aus 1.Kor 15,10.

Er kam aus dem Gefängnis und wollte ein neues Leben beginnen. Schon oft war er aus dem Gefängnis gekommen. Doch

diesmal war alles anders. Das lag daran, dass er in seiner Zelle zum ersten Mal etwas von der Liebe Gottes gehört hatte. Von der schier unglaublichen Möglichkeit, seine Schuld vergeben zu bekommen, von einem wirklichen Neubeginn. Und den wollte er nun auskosten. Den wollte er leben. Und er lebt ihn bis heute. Diese schier unglaubliche Freundlichkeit Gottes konnte und wollte er nicht für sich behalten. Weil Gott sich hoffnungslosen Fällen wie ihm zugewandt hatte, wollte er sich nun auch hoffnungslosen Fällen zuwenden.

Heute unterhält er eine private Schule und ein privates Waisenhaus, und zwar dort, wo das Leben schwerer ist als anderswo: am Stadtrand von Nairobi in Kenia.

Wenn er dir seine Geschichte erzählt, dann strahlen seine Augen. Aber du siehst darin auch die dunklen Schatten der Vergangenheit. Er weiß, was war. Er weiß, wo er herkommt.

Da geht es ihm ähnlich wie dem Apostel Paulus, der von der Liebe Gottes überrascht wurde, obwohl er Christen systematisch verfolgt und ausgerottet hatte. In einem Brief schreibt er einmal: „Ich bin der Geringste unter den Aposteln, der ich nicht wert bin, dass ich ein Apostel heiße, weil ich die Gemeinde Gottes verfolgt habe. Aber durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“ Was für ein Satz! Was für ein Bekenntnis! „Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“

Man muss nicht im Gefängnis gewesen sein oder Christen verfolgt haben, um so einen Satz nachsprechen zu können. Denn er gilt auch für mich. Er gilt für Sie, für Dich!

Die Gnade Gottes, seine freundliche Zuwendung, steht über unserem Leben. Was wir sind und haben, kommt von ihm. Ja, wir sind durch Gottes Gnade, was wir sind. Nicht durch eigene Anstrengung, nicht durch eine freundliche Fügung des Schicksals.

Und erst recht gilt dieser Satz für alle, die sich Christen nennen, weil sie sich auf Christus berufen und mit ihm ein neues Leben begonnen haben. Und die damit auch Hoffnungsträger für andere geworden sind. Nur „durch Gottes Gnade sind sie, was sie sind“. Ich finde, das ist bescheiden und selbstbewusst zugleich. (nach Jürgen Werth, Wetzlar)

Einen schönen Juni-Monat wünscht Ihnen
Pfarrer Michael Jahn
mit dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat

**Interessiert Sie, an was Christen so glauben?
Welche inhaltliche Bedeutung haben Feste und Traditionen wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten?
Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich über verschiedene Themen des christlichen Glaubens zu informieren. Themenabende, bei denen Sie fragen können, richten wir nach Ihrem Wunsch und Zeitbudget ein!
Wenn Sie es wünschen, kann dies auch zur Taufe führen.**

Gemeindeveranstaltungen:

Gemeinde-Treff „Werdeck“ Mittwoch, 20.06. um 14:30 Uhr
bei Frau Ebert, Werdeck, Königshügel

Hausbibelkreis - montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch,
Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Hausbibelkreis 2 (Pfarrhaus) - donnerstags 19:30 Uhr

Hausbibelkreis in Klein Priebus, donnerstags 10:00 Uhr
bei Frau Albert, Podroscher Straße – nach
Absprache

Kirchenchor..- donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor - freitags 19:00 Uhr

Kita-Fest am 1. Juni ab 15:00Uhr
mit Einweihung des ersten Teiles der Verkehrsstrecke-
mit Spielstraße, Fotograf, Grillen und vielem mehr

Kinder und Jugendarbeit

Christenlehre dienstags 16:00 Uhr

Kinderstunde Klein-Priebus Freitag, 15.06. um 16:30 Uhr

Angebote des CVJM:

Jungschar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Gottesdienste Wo / Gestaltung

17.06.2012, 09.30 Uhr Gottesdienst
 Krauschwitz
 mit Hl. Abendmahl

Gemeindehaus
 Pfarrer Jahn

24.06.2012, 09.30 Uhr Gottesdienst m.
 Krauschwitz
 Kindergottesdienst

Gemeindehaus
 Pfarrer Jahn

01.07.2021, 10.00 Uhr
 festlicher Gottesdienst mit
 Konfirmation

Kirche Podrosche
 Pfaffer Jahn

Wie Sie wahrscheinlich schon gesehen haben, sind die Arbeiten an der Kirche Krauschwitz im Gange. Die Malerfirma hat mit dem Abwaschen der alten Farbschichten begonnen – und für den Fensterbau wurden die Maße genommen.

Auch auf dem Friedhof Podrosche hat sich etwas getan – dank der kurzfristigen Hilfe zweier Firmen konnte ein Wildzaun fertiggestellt werden. Wir hoffen nun, dass die „Rehvisiten“ auf dem Friedhof ein Ende haben.

Kirchenbüro: Kirchstraße 7, 02957 Krauschwitz
 Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 15:30 – 17:00 Uhr
 Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054
 E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net
 Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
 Konto 1566902016,
 BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
 Verwendungszweck Kirchengemeinde
 Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Juli auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

| | | |
|---------------|-------------------------|--------------------|
| am 02.07.2012 | Margitta Mork | zum 71. Geburtstag |
| am 04.07.2012 | Gert Noke | zum 74. Geburtstag |
| am 05.07.2012 | Helmut Rösler | zum 67. Geburtstag |
| am 06.07.2012 | Peter Krahl | zum 72. Geburtstag |
| am 06.07.2012 | Tilla Neumann | zum 70. Geburtstag |
| am 07.07.2012 | Waltraud Singendonk | zum 70. Geburtstag |
| am 08.07.2012 | Siegfried Mattecka | zum 83. Geburtstag |
| am 11.07.2012 | Dieter Pech | zum 65. Geburtstag |
| am 12.07.2012 | Johanna Ehler | zum 82. Geburtstag |
| am 14.07.2012 | Dorothea Noack | zum 74. Geburtstag |
| am 15.07.2012 | Ingo Neumann | zum 67. Geburtstag |
| am 16.07.2012 | Lutz Neumeister | zum 69. Geburtstag |
| am 18.07.2012 | Christa Natschke | zum 77. Geburtstag |
| am 18.07.2012 | Wolf-Dietrich Schneider | zum 65. Geburtstag |
| am 20.07.2012 | Horst Schulz | zum 80. Geburtstag |
| am 21.07.2012 | Brigitte Buder | zum 73. Geburtstag |
| am 22.07.2012 | Eleonore Meier | zum 75. Geburtstag |
| am 24.07.2012 | Felicitas Lehmann | zum 77. Geburtstag |
| am 26.07.2012 | Karin Hilbrich | zum 68. Geburtstag |
| am 27.07.2012 | Ingeborg Dohmeyer | zum 81. Geburtstag |
| am 28.07.2012 | Elvira Lindner | zum 67. Geburtstag |
| am 30.07.2012 | Hannelore Bretsch | zum 69. Geburtstag |
| am 31.07.2012 | Reinhard Huschto | zum 74. Geburtstag |